Nebenzeichnung 1
Baugrenzen des zulässigen II. Vollgeschosses

Nebenzeichnung 2
Baugrenzen des zulässigen III. Vollgeschosses

Bebauungsplan VIII-90 c

Bebauungsplan VIII-36
f. 28.2.1964

ANLAGEN FÜR ZWECKE DER EVANGELISCHEN KIRCHE

Erdgeschoß
Baugrenzen für das zulässige II. und III. Vollgeschoß siehe Nebenzeichnung 1 und 2

"Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ist durch die Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten vom 1. November 1988 (GVBl. S. 2184) aufgehoben. Alle Kenntlichmachungen mit Bezug auf das Sanierungsgebiet sind gegenstandslos."

Planergänzungsbestimmungen

1. Die Grundstücke An der Kappe 83 und 85 Ecke Hochgerichtstraße 9, Hochgerichtstraße 2-8, Hochgerichtstraße 1 Ecke Seegefelder Straße 100, Hochgerichtstraße 12-14, 15 Ecke Seegefelder Straße 102, Seegefelder Straße 82/98, 104 und die Hochgerichtstraße zwischen Seegefelder Straße und dem Grundstück Hochgerichtstraße 11 sind nach der Verordnung vom 4.Juli 1972(GVBl.S.1261, 1973 S.1212) förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.
2. Im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl 1,0 sind die Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
3. Die Bebauungstiefe beträgt im allgemeinen Wohngebiet mit der festgesetzten Geschoßflächenzahl 1,0 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu den rückwärtigen Grundstücksgrenzen beziehungsweise Baugrenzen zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Festsetzung der Fläche für Garagengebäude mit Dachstellplätzen schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
5. Das Garagengebäude ist auf der Linie A,B,C,D an das 1-geschossige Heizhaus anzubauen.
6. Die Höhenlage der baulichen Anlagen auf den festgesetzten Flächen für Garagengebäude mit Dachstellplätzen bestimmt sich daraus, daß folgende Gebäudehöhen nicht überschritten werden dürfen:
   bei der Fläche G 44,00 m über NN,
   und bei der Fläche H 42,65 m über NN.
7. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
8. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten E-F ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
9. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Unternehmensträgers zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
10. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

VIII-97

Übersichtskarte 1 : 10 000

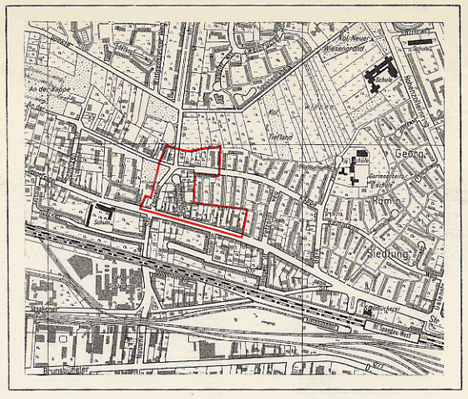

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan von Berlin 1:10 000

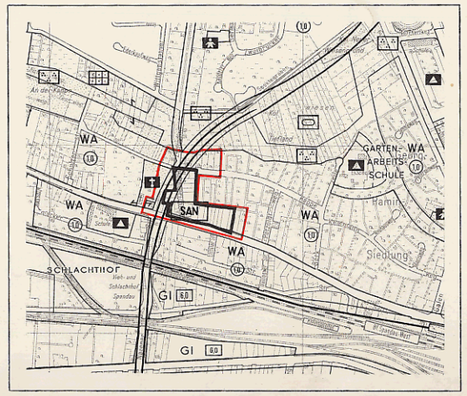

Koordinatenverzeichnis

Punkt	-y-	-x-
D 3151	x69 926,79	13 508,77
D 3152	940,19	574,06
D 3153	x70 117,41	844,59
1	193,66	521,94
2	112,85	545,24
3	x69 966,72	586,52
4	963,36	592,66
5	x70 029,35	727,28
6	036,27	728,40
7	081,02	712,00

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.
Berlin-Spandau, den 3. Oktober 1979
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt
Im Auftrag
Vermessungsamtsrat

Zu diesem Bebauungsplan gehören:
a. ein Eigentümerverzeichnis
b. das Deckblatt vom 19. Juli 1979 des Senators für Bau- und Wohnungswesen II (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Abzeichnung

Bebauungsplan VIII-97

für die Grundstücke

An der Kappe 76/88, 92, 83/85 und 87/91 (teilweise), Zeppelinstraße 51a, 57a-58, Hochgerichtstraße 1-9 und 11-15 und Seegefelder Straße 78/108, 112/114 und 116 (teilweise) sowie für die Hochgerichtstraße und einen Abschnitt der Straße An der Kappe im Bezirk Spandau

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, Überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen
- im Kleinsiedlungsgebiet (§5 BauNVO) WS
- im reinen Wohngebiet (§3 BauNVO) WR
- im allgemeinen Wohngebiet (§4 BauNVO) WA
- im Dorfgebiet (§5 BauNVO) MD
- im Mischgebiet (§6 BauNVO) MI
- im Kerngebiet (§7 BauNVO) MK
- im Gewerbegebiet (§8 BauNVO) GE
- im Industriegebiet (§9 BauNVO) GI
- im Wochenendhausgebiet (§10 BauNVO) SW
- im Sondergebiet (§10 BauNVO) z.B. LADEN
- für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen
Zu erhaltende Bäume
Zulässige Größe der Baumasse zul. Bm m³
Zulässige Größe der Geschoßfläche zul. Gf m²

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
Zahl der Vollgeschosse, zwingend
Zahl der Vollgeschosse, als Mindestgrenze
Grundflächenzahl 0,4
Geschoßflächenzahl 0,8
Offene Bauweise o
Geschlossene Bauweise g
Baumassenzahl 0,8
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Gebäudehöhe GH 10,5
Baulinie (§23 BauNVO)
Baugrenze (§23 BauNVO)
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen (§23 Abs.3 Satz 3 BauNVO)

Verkehrsflächen:
- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen P
- Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie
Zufahrtverbot (Grundstücksseite)
Ausfahrtverbot (Straßenseite)
Zu- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen oder Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen: z.B. GASWERK

Gasdruckregler G
Trafostation T

Grünflächen: z.B. PARKANL.
Flächen für die Landwirtschaft:
für die Forstwirtschaft:

Sonstige Festsetzungen:
Flächen für Stellplätze
- für Garagen (mit Angabe der Geschosse) St
- für Gemeinschaftsstellplätze GSt
- für Gemeinschaftsgaragen (mit Angabe der Geschosse) GGa1
- für Garagengebäude mit Stellplätzen (mit Angabe der Geschosse) G H

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen z.B. HOTEL
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke

Sichtflächen
Mit ~~Geh-, Fahr-~~ u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Höhenlage von Verkehrsflächen ü.NN 35,4
Erdgeschoß-Fußbodenhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) EFH 34,3
Traufhöhe als Höchstgrenze (ü. NN) TH 43,2
Firsthöhe als Höchstgrenze (ü. NN) FH 48,4

Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Wasserschutzgebiet

Bahnanlage
Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Baudenkmal
Als Naturdenkmal geschützte Bäume
Andere Naturdenkmale N.D.
Abgrenzung geschützter Baubereiche gem. V.O. v. 4.8.1964 (GV Bl.S. 825)

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude
Stellplatz St
Garage (mit Angabe der Geschosse) Ga1
Tiefgarage Ga
Kinderspielplatz K

Hochstraße
Tiefstraße
Brücke
Künftige Industriebahnen

Planunterlage

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
Geschoßzahl IV
Mauer
Zaun, Hecke
Brücke
Gewässer
Geländehöhe, Straßenhöhe 34,1
Offene Garage
Tiefgarage

Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze

Führung unterirdischer Versorgungsanlagen: Elektrizität, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Nachrichten
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
Straßenbäume und geschützte Bäume nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin

Kenntlichmachungen

Zu erhaltende Gebäude oder bauliche Anlagen (§1 Abs.1 StBauFG)
Zu beseitigende Gebäude oder bauliche Anlagen (§1 Abs.1 StBauFG)

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt ist die BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 4. Mai 1976

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
Beier
Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Stroschein
Amtsleiter

Behrendt
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.10.76 erhalten und wurde in der Zeit vom 15.11.1976 bis 16.12.1976 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 16.12.1976
Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt
Stroschein
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit §5 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Juli 1979
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Harry Ristock

Die Verordnung ist am 21. 8. 1979 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1499 verkündet worden.